



Zehn Feststellungen zum Rechnungszins in der Handelsbilanz

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und des aktuellen Bilanzrechts werden Unternehmen mit rückstellungsfinanzierten Direktzusagen bis Ende 2017 bilanzielle Zusatzbelastungen von jährlich 35 bis 45 Milliarden Euro tragen müssen. Das ist weder akzeptabel noch erforderlich.

Mitte Juni hatte daher bereits der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig tätig zu werden und zu prüfen, ob der Bezugszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes nicht über den aktuellen Zeitraum von 7 Jahren hinaus angemessen zu verlängern sei. Im September folgte der Bundesrat und forderte die Bundesregierung auf, Vorschläge zur Entschärfung der Problematik der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen zu unterbreiten, etwa den Bezugszeitraum auf 15 Jahre zu verlängern, Mehraufwand zu verteilen oder den Zins anhand einer langfristigen zukünftigen Erwartung festzulegen.

Die Bundesregierung, hier vor allem das Bundesfinanzministerium, hat die Prüfungen noch immer nicht abgeschlossen, obwohl die Problematik dringend und kurzfristig einer Lösung bedarf!

Konnte bei den Bewertungen der Pensionsverpflichtungen von mehr als 40.000 Unternehmen zum 31. Dezember 2014 noch ein Zinssatz von 4,5% angesetzt werden, so wird sich dieser Rechnungszins bis Ende 2017 auf unter 3% vermindern. Die Folge sind hohe, steuerlich nicht wirksame Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Dieser Mehraufwand belastet die betroffenen Unternehmen sehr, vermindert dort Eigenkapital und Kreditwürdigkeit, bringt den Arbeitnehmern nicht mehr Sicherheit für ihre Betriebsrenten und führt ganz im Gegenteil dazu, dass Betriebsrentenanpassungen möglicherweise nur noch gemindert vorgenommen werden können oder in Extremfällen sogar ganz unterbleiben können.

Die aba widerspricht den z.T. vorgebrachten Bedenken und hat deshalb die folgenden zehn Feststellungen zusammengestellt:

Für die Finanzmärkte spielt der HGB-Abschluss überhaupt keine Rolle. Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sind seit über 10 Jahren verpflichtet, einen IFRS-Abschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. Für die Anleger dient ausschließlich der IFRS-Abschluss als Informationsquelle. Somit hat eine Änderung im HGB-Abschluss keine Auswirkungen auf die Finanzmärkte.

Es gibt bislang keine Insolvenzen, die nachweislich durch eine bAV in Form einer Direktzusage verursacht wurden. Presseberichte, die Insolvenzen auf die bAV als solche oder auf die HGB-Zinsentwicklung zurückführen, sind polemischer Natur und sachlich falsch. Hätten die in der Presse genannten Unternehmen die Altersversorgung für ihre Mitarbeiter extern z.B. durch Versicherungslösungen finanziert oder hätten sie stattdessen höhere Gehälter gezahlt, hätten sie sich die Mittel für geschäftliche Investitionen am Kapitalmarkt beschaffen müssen. Der Schuldenstand wäre somit unverändert, und sobald die Schulden nicht mehr bedient werden konnten, wäre die Insolvenz genauso oder – wegen der i.A. kürzeren Fristigkeit der Kapitalmarktkredite und der Kreditprüfung vor einer erneuten Verlängerung – sogar früher eingetreten.

Der Rechnungszins ist keine reale Größe. Er hat keinen Einfluss auf die Rentenzahlungen und spiegelt auch nicht die zur Finanzierung der Renten erwarteten betrieblichen Erträge wider. Der Rechnungszins ist lediglich eine rechnerische Größe, mit deren Hilfe die in den nächsten 90 Jahren erwarteten Rentenzahlungen am heutigen Stichtag bewertet werden. Es macht durchaus Sinn, den Rechnungszins anhand der marktüblichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen. Dabei ist aber zu beachten, dass die in einem Jahr gebildete Rückstellung für in diesem Jahr neu erdienten Renten ein Fremdkapital ersetzt, das eine mittlere Laufzeit von 25 – 40 Jahren hat. Die heutige Rückstellung ersetzt also zu ihren wesentlichen Teilen ein Fremdkapital, das im Mittel in den letzten 12 – 20 Jahren aufgenommen wurde und somit eine Verzinsung erfordert im Durchschnitt der letzten 12 – 20 Jahre. Ein Durchschnittszeitraum von 15 Jahren für den Rechnungszins erscheint hier nicht unangemessen hoch zu sein.

Die Anpassung an ein gesunkenes Zinsniveau kann ohne Probleme gleichfalls über 15 Jahre erfolgen. Wenn die Fremdkapitalzinsen sinken, könnten Unternehmen auch jeweils nur die auslaufenden Darlehen oder Anleihen durch niedriger verzinsten Anleihen ersetzen. Angesichts der Gesamtlaufzeit von Pensionsverpflichtungen von bis zu 90 Jahren bis zur letzten Rentenzahlung für den heutigen Bestand ist der oben abgeleitete Durchschnittszeitraum von 15 Jahren zur Anpassung immer noch recht kurz.

Wenn eine Anpassung des Durchschnittszeitraums für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen als nicht sachgerecht angesehen wird, sollte den Unternehmen eine Verteilung des Mehraufwands oberhalb eines tolerierbaren Schwankungsrahmens auf 15 Jahre ermöglicht werden. Bei der Einführung der Berechnungsvorschrift für den HGB-Rechnungszins durch das BilMoG wurde den Unternehmen gestattet, die Mehraufwendungen auf bis zu 15 Jahre zu verteilen. Diese Möglichkeit könnte beispielsweise für die jeweils in einem Geschäftsjahr entstehenden Zinsaufwendungen oberhalb einer Zinsminderung von 0,15 Prozentpunkten eingeräumt werden, um die Unternehmen nicht übermäßig zu belasten. Dem Prinzip des Gläubigerschutzes würde hierbei Rechnung getragen, weil alle nicht bilanzierten Beträge klar und transparent im Anhang zum Geschäftsbericht auszuweisen sind und deshalb öffentlich zugänglich sind.

Das Konzept der Orientierung des HGB-Zinses an (relativ) aktuellen Kapitalmarktzinsen ist mit dem Sinn und Zweck der deutschen Handelsbilanz nicht vereinbar. Das Marktwertprinzip gehört nicht zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und findet sich in anderen Bilanzposten nicht oder nur sehr eingeschränkt. Die Schulden oder Anleihen eines Unternehmens werden auch nicht neu bewertet, wenn sich die Marktzinsen verändern, sondern weiterhin nach dem Nominalwertprinzip ausgewiesen. Eine volkswirtschaftliche Festlegung eines festen Rechnungszinses, zumindest für deutlich in der Zukunft liegende Zeiträume auf Basis einer langfristigen Inflationserwartung und des erwarteten Realzinses zzgl. des Marktspreads erscheint deshalb sinnvoller als die derzeitige Bindung an aktuelle Kapitalmarktwerte.

Überzogen schnell sinkende HGB-Rechnungszinsen behindern Investitionen und wirken sich somit mittelbar auch negativ auf die Finanzmärkte aus. Die sehr schnell sinkenden HGB-Rechnungszinsen belasten die HGB-Eigenkapitalquote, eine wichtige Kennziffer in der Kreditwürdigkeitsprüfung des Mittelstands, und mindern die ausschüttungsfähigen Erträge. Dies belastet die Profitabilität des Geschäftsmodells und damit die Investitionsfähigkeit der Unternehmen und insoweit auch das wirtschaftliche Klima in Deutschland und wird sich somit mittelbar auch negativ in den Finanzmärkten niederschlagen. Dieser Effekt sollte unbedingt vermieden werden.

Übermäßige handelsbilanzielle Belastungen der Unternehmen entziehen den Unternehmen die für Rentenanpassungen benötigten Erträge. Wenn aufgrund der hohen Belastungen der Unternehmen aufgrund des stark sinkenden Rechnungszinses eine angemessene Eigenkapitalverzinsung nicht mehr in hinreichendem Maße gegeben ist, könnte dies zu einer Einschränkung von Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG bis hin zur völligen Versagung dieser Rentenanpassung führen. Außerdem könnten die aktuellen und die derzeit für die nächsten Jahre bereits absehbaren übermäßigen Belastungen der Unternehmen dazu führen, dass arbeitsrechtlich Eingriffe in die Versorgungszusagen erleichtert würden. Insgesamt würden dadurch möglicherweise die Versorgungsberechtigten aus einer Direktzusage in Mitleidenschaft gezogen.

Die betriebliche Altersversorgung ist kein Kerngeschäft von Wirtschaftsunternehmen. Die betriebliche Altersversorgung, die ein Wirtschaftsunternehmen seinen Mitarbeitern zusagt, ist gerade kein Bestandteil des Kerngeschäfts. Die übertriebene Bindung zusätzlicher Mittel im Unternehmen, die nicht für das Kerngeschäft benötigt werden, erhöht nicht oder allenfalls kurzfristig die Sicherheit der Direktzusagen oder die Insolvenzfestigkeit der Unternehmen, da diese in erster Linie am Funktionieren des Kerngeschäfts hängen.

Die betriebliche Altersversorgung ist äußerst sicher. Bis 1974 galt, dass eine betriebliche Altersversorgung (nur) so sicher ist wie das Arbeitgeberunternehmen. Mit der Gründung des PSV im Jahre 1974 wurde eine Garantiezusage der deutschen Wirtschaft für die Direktzusagen der deutschen Wirtschaft ausgesprochen. Damit ist die deutsche Direktzusage so sicher wie die deutsche Wirtschaft insgesamt. Dass bei einem vollständigen Kollaps der deutschen Wirtschaft, also aller oder der wesentlichen deutschen Geschäftsmodelle, die betriebliche Altersversorgung sicher bleibt, lässt sich durch einen Rechnungszins in der Handelsbilanz nicht herbeiführen. Im Gegenteil führt eine Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft durch eine übertrieben schnelle Absenkung des Rechnungszinses und die damit verbundene Verschlechterung der Profitabilität zu einer Gefährdung der Geschäftsmodelle der deutschen Wirtschaft.

Fazit:

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist genauso stark und sicher wie die deutsche Wirtschaft und ihre Geschäftsmodelle. Wenn Politik, Gesetzgeber und Verwaltung die Sicherheit der bAV stärken möchten, dann sollten sie die Geschäftsmodelle der deutschen Wirtschaft durch Kontinuität und behutsames Vorgehen stützen. Der wichtigste Beitrag, den Politik und Gesetzgebung für die deutschen Betriebsrentner von heute und morgen leisten können, besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit, Profitabilität und Attraktivität der deutschen Unternehmen nicht durch überzogene Vorgaben zu beeinträchtigen. Wenn eine isolierte Annäherung von Bewertungen an Kapitalmärkte die Unternehmen und u.U. in der Folge auch die Versorgungsberechtigten zu belasten droht, sollten im Handelsrecht Verteilungsprinzipien verankert werden, die bereits bei der Umstellung durch das BilMoG angewendet wurden, mit entsprechender Transparenz der Maßnahmen für Gläubiger und Anteilseigner durch die entsprechenden Informationen im Anhang.

Berlin, den 24.11.2015